



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT

SCHLÜCHTERN

AMTLICHES VERKÜNDUNGSORGAN DER STADT SCHLÜCHTERN GEMÄSS § 7 HGO

Jahrgang 36

Freitag, den 9. Februar 2024

Nummer 6

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
<u>Amtliche Bekanntmachungen</u>	
38	Berichtigung: Niederschrift über die 24. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung 2
39	Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Kressenbach 11
40	Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Wallroth 12
41	Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Niederzell 13
<u>Aus dem Rathaus wird berichtet</u>	
42	Öffnungszeiten der städtischen Dienststellen am 12.02.2024 13
43	Öffnungszeiten des Hallenbades Schlüchtern an den Faschingstagen 13
44	Rufbereitschaft des Hessischen Forstamtes Schlüchtern 14
45	Information zur Hessischen Lebensraum- und Biotopkartierung (HLBK) in ihrer Kommune 14
46	Stromnetz der Zukunft – Einladung zum Infomarkt in ihrer Region 16

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

38 **BERICHTIGUNG: NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 24. ÖFFENTLICHE SITZUNG DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG**

nach der Gemeindewahl am 14.03.2021, am Montag, dem 29.01.2024, im Dorfgemeinschaftshaus Gundhelm, Haubergstr. 1, 36381 Schlüchtern-Gundhelm

In der im Amtsblatt der Stadt Schlüchtern vom 02.02.2024, Nr. 5, auf Seite 8, unter Amtliche Bekanntmachung veröffentlichten Niederschrift über die 24. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern wurden irrtümlich die Gesamtbeträge der Erträge und Aufwendungen im Ergebnishaushalt (ordentliches Ergebnis) des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 **falsch wiedergegeben**.

Die Niederschrift wird in berichtigter Fassung nachfolgend veröffentlicht:

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 20:00 Uhr

Verhandelt: Schlüchtern, 29.01.2024

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung hatte mit Schreiben vom 18.01.2024 gem. § 58 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. Nr. 26, S. 318), sowie Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. Nr. 65, S. 915), die Stadtverordnetenversammlung zu einer Sitzung auf Montag, den 29.01.2024, 18:00 Uhr, vorschriftsmäßig einberufen. Erschienen waren 30 Stadtverordnete (*Herr Varinli bis zu TOP 6 „Haushaltsrede“*) und 7 Mitglieder des Magistrates.

1. **Eröffnung der Sitzung**

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden.

2. **Feststellung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung ist am 19.01.2024 zugestellt und im Amtsblatt Nr. 3/2024 der Stadt Schlüchtern veröffentlicht worden.

3. **Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**

Der Vorsitzende stellte die Beschlussfähigkeit fest.

4. **Unterrichtung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten**

Es lagen keine Unterrichtungspunkte vor.

Block B

5. **Fortentwicklung Langer Areal**

hier: Abschluss einer Zusatzvereinbarung mit der Werner Projektentwicklung zum Abbruch der seither verbliebenen Bestandsgebäude

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt davon Kenntnis, dass es zum Zwecke der baulichen Umsetzung des Vorhabens „Entwicklung Neue Mitte Schlüchtern“ durch die Werner Projektentwicklung GmbH, Fulda, erforderlich ist, die z.T. noch vorhandene Restbebauung des ehemaligen Kauf- und Parkhauses abzubrechen und das Untergeschoss zu verfüllen.

Um die Zeit bis zum vertragsgemäßen Eigentumsübergang des Kaufgrundstückes für vorbereitende Arbeiten nutzen zu können, stimmt die Stadtverordnetenversammlung daher der Durchführung von Arbeiten auf dem Grundstück durch den Erwerber bereits vor Eigentumsübertragung (Abbruch-, Erd- und Spezialtiefbauarbeiten) zu.

- Die Stadt Schlüchtern und der Erwerber Werner Projektentwicklung sind sich darin einig, dass das Grundstück in keinem Fall wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden kann.

Der Rückbau aller Bestandsliegenschaften auf städtischem Grund soll daher in jedem Fall –auch wenn es zu keiner Umsetzung des Neubaukonzeptes kommen sollte- vollständig gemäß vorliegendem Leistungsverzeichnis vorgenommen werden.

Sollte das Areal im Eigentum der Stadt verbleiben, werden tatsächlich entstandene Rückbaukosten auf beleghaften Nachweis von bis zu 300.000,00 € netto durch die Stadt Schlüchtern an die Werner Projektentwicklung rückerstattet.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 30

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

6. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024

Zu dem vorliegenden Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 und den dazugehörigen Anlagen nahmen die Fraktionsvorsitzenden Helmut Meister, Florian Varinli, Norbert Wuthenow, Gerd Neumann und Alexander Klüh in ihren Haushaltsreden Stellung.

Durch den Stadtverordnetenvorsteher wurden die Einzelpläne und die Anlagen einzeln zur Aussprache aufgerufen. Hierzu wurden von den Fraktionen folgende Änderungsanträge gestellt:

Produktbereich 04 – Kultur und Wissenschaft

Ergebnishaushalt:

Antrag Grüne-Fraktion betr. „Veranstaltungsreihe Erinnerungskultur“

„Im Haushalt 2024 sind im Ergebnishaushalt im Produktbereich 04 – Kultur und Wissenschaft, Produkt 04.10.01 – Heimat- und sonstige Kulturpflege – innerhalb der Haushaltsansätze der Konten 04.10.01.617900 – Aufwendungen für Kulturveranstaltungen (Haushaltsansatz = 50.000,00 €) bzw. 04.10.01.712800 –Zuschüsse für kulturelle Einzelveranstaltungen (Haushaltsansatz = 13.000,00 €) 5.000,00 € für die Konzeptionierung, Planung und Durchführung von Veranstaltungen zum lebendigen Gedenken an den Holocaust bereitzustellen. Mit mindestens zwei kulturellen Veranstaltungen jährlich soll die Kultur der aktiven Erinnerung und Auseinandersetzung mit unserer jüdischen Vergangenheit gefördert werden.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 29

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

Antrag Grüne-Fraktion betr. „Etablierung eines städtischen Integrationspreises“

„Erfolgreiche Integration bereichert und belohnt die Stadt sowie die Ortsteile durch praktiziertes gesellschaftliches Miteinander. Mitmenschlichkeit dieser Art, sollten in genau diesen, so schwierigen Zeiten, Wertschätzung erfahren, positiv zum Diskurs beitragen und zum Nachmachen anregen.

Der Magistrat wird hieraus folgend mit der Einführung eines städtischen Integrationspreises beauftragt. Die Preisträger sollen hierbei mit einem als Anerkennungsbeitrag zu verstehenden Preisgeld bedacht werden, die insgesamt 1.000,00 € nicht übersteigen sollten.

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnishaushalt innerhalb des Haushaltsansatzes in Höhe von insgesamt 13.000,00 € im Produktbereich 04.10.01.712800 – Zuschüsse für kulturelle Einzelveranstaltungen, Verbände und Vereine –bereitzustellen.“

Fraktionsübergreifend wurde der Antrag um den Zusatz „Der Sozialausschuss ist bei der Auswahl der Preisträger einzubinden“ ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 29

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

Produktbereich 09 – Räuml. Planung u. Entwicklungsmaßnahmen Geoinformation**Finanzhaushalt investiv:****Antrag BBB-Fraktion betr. „Auszahlungen Förderprogramm ‚Lebendige Zentren‘“**

„Unsere Stadt hat in den letzten Jahren einige, große baulich Veränderungen erlebt. Es wurden und werden für Schlüchterner Verhältnisse hohe, große Gebäude gebaut, bzw. sind schon erstellt worden.

Blumenhochbeete sind aufgestellt worden, damit sich Wohlfühlcharakter entwickeln kann.

Etwas Wichtiges wird aber vermisst. Es fehlen Ruhebänke, bzw. Sitzgelegenheiten in unserer Kernstadt für unsere Bürgerinnen und Bürger, die krankheits- oder altersbedingt auf diesen „Ausruhmöglichkeiten“ für die Erledigung Ihrer persönlichen Angelegenheiten in unserer Stadt angewiesen sind.

Schaut man sich die Alterspyramide an, so wird dieser vorgenannte Personenkreis in den nächsten Jahren kontinuierlich zunehmen.

Aus diesem Anlass sind Haushaltsmittel in Höhe von 20.000,00 € im Finanzhaushalt, investiv, im Produktbereich 09.01.01 unter dem Konto 09.01.01/1000.843830 – Förderprogramm „Lebendige Zentren“ - Anschaffung Sitzmöbel Kernstadt – einzustellen.

Die Kompensation erfolgt durch die Reduzierung des Haushaltsansatzes des Kontos 09.01.01/1000.842853 – Auszahlungen Förderprogramm „Lebendige Zentren“ in Höhe von 1.800.000 € um 20.000,00 € auf 1.780.000 €.“

Fraktionsübergreifend wurde der Antrag um den Zusatz „Der Ortsbeirat Innenstadt ist bei der Anschaffung einzubinden“ ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 29

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

Produktbereich 12 – Verkehrsflächen und Anlagen, ÖPNV

Ergebnishaushalt:

Antrag CDU-Fraktion betr. „Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Fassung der Sechsten Nachtragssatzung.

„Die CDU-Fraktion beantragt die Änderung der o.g. Satzung der Stadt Schlüchtern über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Fassung der Sechsten Nachtragssatzung im Gebührenverzeichnis in 1. Nr. 1 wie folgt:

Gebühren für Verkaufsstände und Verkaufswagen aller Art je angefangenem qm monatlich: 1,50 Euro. (Reduzierung um 50% von 3,00 Euro auf 1,50 Euro).

Die Mindestgebühr entfällt.

Weiterhin wird die Änderung im Gebührenverzeichnis in I Nr. 2 wie folgt beantragt:

Aufstellen von Tischen, Stühlen und sonstigen Einrichtungen zur Bewirtschaftung (Gaststättenbetrieb im Freien) je angefangenem qm monatlich: 1,50 Euro. (Reduzierung um 50% von 3,00 Euro auf 1,50 Euro):

Die o.g. Änderungen gelten befristet bis zum 31.12.2025.

Der Magistrat wird beauftragt der Stadtverordnetenversammlung zu ihrer nächsten Sitzung die entsprechend geänderte Satzung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Nach Ablauf des Haushaltsjahres 2024 sind die Auswirkungen der Herabsetzung zu evaluieren und die Ergebnisse dem Bauausschuss zur weiteren Beratung im Laufe des Jahres 2025 vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kompensation erfolgt im gleichen Produkt 12.01.01 - Gemeindestraßen - über das Konto 12.01.01.616500 - Aufwendungen für die Instandhaltung der Gemeindestraßen – der Haushaltsansatz in Höhe von 310.000,00 € wird um 10.000,00 € auf 300.000,00 € reduziert.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 29

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

Finanzhaushalt:**Antrag BBB-Fraktion betr. „Auszahlungen Sanierung Gehwege Gesamt-Innenstadt im Zuge Breitbandausbau**

„Überall sind oder werden demnächst durch noch weitere Baustellen unsere Gehwege und Straßen vielen Belastungen ausgesetzt. Viele Gehwege in unserer Stadt sind mit hohen, oder defekten Bordsteinkanten vom Straßenverkehr abgegrenzt. Hinzu kommt der „Flickenteppich“ bei vielen Bürgersteigen, die für große Hindernisse bei älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern sorgen, aber auch für die zunehmenden Nutzer, die auf Gehhilfen angewiesen sind, insbesondere Bürgerinnen und Bürger mit Rollstühlen und Rollatoren. Gleichzeitig werden in unserer Stadt mit viel Aufwand viele Verkehrswege saniert.

Zur Behebung dieser bekannten Mängel ist in dem vorgenannten Produktbereich ein Haushaltsansatz in Höhe von 200.000,00 € im Finanzhaushalt – investiv -, Produktbereich 12.01.01 – Gemeindestraßen, Konto 12.01.01/0196 - Sanierung Gehwege Gesamt-Innenstadt im Zuge Breitbandausbau eingestellt.

Dieser Haushaltsansatz soll Inhalts- und Betragsgleich für die Gesamtstadt, nicht nur für die Innenstadt gelten.

Der Bauausschuss und die Ortsbeiräte in den Stadtteilen sollen mit einbezogen werden.“

Nach kurzer Diskussion und Aussprache wurde der Antrag der BBB-Fraktion im letzten Absatz fraktionsübergreifend wie folgt modifiziert:

„Dieser Haushaltsansatz soll Inhalts- und Betragsgleich für die Gesamtstadt, nicht nur für die Innenstadt gelten und darüber hinaus barrierefrei erfolgen.

Der Bauausschuss und die Ortsbeiräte in den Stadtteilen sollen mit einbezogen werden.

Die neue Bezeichnung des Haushaltsansatzes lautet sodann wie folgt:

„Barrierefreie Sanierung Gehwege Gesamtstadt im Zuge Breitbandausbau“

Über den modifizierten Antrag wurde anschließend wie folgt abgestimmt:

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 29

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

Produktbereich 13 – Natur- und LandschaftspflegeFinanzhaushalt:**Antrag Grüne-Fraktion betr. „Erreichbarkeit, Park- und Verkehrssituation am Acis**

„Im Haushalt 2024 sind im Ergebnishaushalt im Produktbereich – Investitionen - Produkt 13.01.01 – Öffentliches Grün, öffentliche Grünanlagen, Maßnahme 0333 – Freizeitgelände/ Umfeld Acis, Konto 13.01.01/0333.842853 – Auszahlungen Freizeitgelände/Umfeld Acis, die Aufnahme in den Haushaltsansatz in Höhe von +10.000,00 € für die Erstellung eines bedarfsgerechten und klimafreundlichen Verkehrs-Konzepts und dessen Umsetzung für alle Betroffenen am Acis-Gelände.

Die Kompensation erfolgt durch Reduzierung des Haushaltsansatzes Konto 06.02.01/0079.843830 – Spielplätze - von 200.000,00 € um -10.000,00 € auf 190.000,00 €.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 26
 Ablehnung: 0
 Enthaltung: 3

Produktbereich 15 – Wirtschaft und Tourismus

Antrag CDU-Fraktion betr. „Stadtmarketing, Wirtschaftsförderung“

Ergebnishaushalt:

„Die CDU Fraktion beantragt die Konkretisierung der Haushaltsposition im Ergebnishaushalt, Konto 15.01.01.686100 - Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit (Stadtmarketing) - wie folgt:

Von dem Haushaltsansatz in Höhe von 75.000,00 € ist ein Betrag in Höhe von 25.000,00 € zweckgebunden für Wirtschaftswerbung für den Wirtschaftsstandort Schlüchtern zu verwenden.

Die Haushaltsposition 15.01.01.686100 soll um 25.000,00 Euro reduziert werden und davon 25.000,00 Euro in eine separate Haushaltsposition 15.01.01.686102 mit der Bezeichnung „Wirtschaftswerbung“ eingestellt werden. Die Ausgestaltung der Wirtschaftswerbung für den Wirtschaftsstandort Schlüchtern soll mit der Stadtentwicklungsgesellschaft Schlüchtern mbH und dem Verein WITO abgestimmt werden.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 29
 Ablehnung: 0
 Enthaltung: 0

Unter Einschluss der zu den jeweiligen Produktbereichen bzw. Bestandteilen (Investitionsprogramm, Stellenplan u.a.) gestellten Ergänzungs- bzw. Änderungsanträgen, wurde über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 insgesamt wie folgt abgestimmt:

„1. a) Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2024 wird**

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	46.660.000,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	46.550.000,00 €
mit einem Saldo von	110.000,00 €

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	10.000,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 €
mit einem Saldo von	10.000,00 €

mit einem Überschuss von	120.000,00 €
---------------------------------	---------------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.420.000,00 €

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 3.300.000,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 16.000.000,00 €
mit einem Saldo von -12.700.000,00 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 12.975.000,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 2.400.000,00 €
mit einem Saldo von 10.575.000,00 €

**mit einem Zahlungsmittelbetrag des Haushaltsjahres
von -705.000,00 €**

festgesetzt.

- b) Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im **Haushaltsjahr 2024** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **12.700.000,00 €** festgesetzt.
- c) Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr **2024** zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **12.200.000,00 €** festgesetzt.
Hiervon entfallen auf das Haushaltsjahr **2025** 10.500.000,00 € und auf das Haushaltsjahr **2026** 1.700.000,00 €.
- d) Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr **2024** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **5.000.000,00 €** festgesetzt.
- e) *(Nachrichtlich)* Gemäß der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Stadt Schlüchtern vom 25.11.2014 wurden die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr **2024** wie folgt festgesetzt:
1. Grundsteuer:
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 340 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v.H.
 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 370 v.H.
- f) Ein Haushaltssicherungskonzept entfällt.
- g) Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.
- h) Ein erheblicher Fehlbetrag oder eine wesentliche Erhöhung eines veranschlagten Fehlbedarfs (§98 Abs. 2 Nr. 1 HGO) ist gegeben, wenn der entstehende Fehlbetrag oder die Erhöhung des veranschlagten Fehlbedarfs 10% der ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen des Ergebnishaushalts übersteigt.

Ein erheblicher Umfang im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO liegt vor, wenn der Betrag der bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Aufwendungen 10% der ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen des Ergebnishaushalts oder 10% aller Auszahlungen des Finanzhaushalts übersteigt.

Unerhebliche Auszahlungen nach § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO liegen vor, solange die Auszahlungen weniger als 10% aller Auszahlungen des Finanzhaushalts betragen.

Ein erheblicher Umfang der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (§ 100 Abs. 1 HGO) liegt vor, wenn die Aufwendungen oder Auszahlungen 1% der ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt oder 1% aller Auszahlungen im Finanzhaushalt übersteigen.

Mehraufwendungen (Ergebnishaushalt) bzw. Mehrauszahlungen (Finanzhaushalt), die durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge bzw. Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen gedeckt sind, gelten nicht als überplanmäßig gemäß § 100 HGO.

- i) aa) Jeder Produktbereich (Teilhaushalt) bildet gem. § 4 GemHVO eine Bewirtschaftungseinheit (Budget).
- ab) Die Ansätze der in einem Budget veranschlagten zahlungswirksamen Aufwendungen (Ergebnishaushalt) sind gem. § 20 (1) GemHVO gegenseitig deckungsfähig.
- ac) Die Ansätze der in einem Budget veranschlagten Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen (Finanzhaushalt) sind gem. § 20 (3) GemHVO gegenseitig deckungsfähig. Die Ansätze der Sachkonten 843830 – Auszahlungen für Investitionen in das bewegliche Sachanlagevermögen, 843831 – Auszahlungen für Investitionen in das bewegliche Sachanlagevermögen oberhalb der Wertgrenze und 843832 – Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen unterhalb der Wertgrenze (250 – 1.000 €) werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Weiterhin werden die Ansätze der veranschlagten Auszahlungen für Maßnahmen der Produkte 01.01.08 und 13.05.02 (Erwerb von bebauten bzw. unbebauten Grundstücken, Erwerb von Grundstücken – Stadtwald) für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- ad) Von der Regelung nach Punkt ab) werden folgende Aufwendungen ausgeschlossen:
- Deckungskreis 100 – Personal- und Versorgungsaufwand
 - Deckungskreis 150 – Unterhaltungsaufwand
 - Deckungskreis 200 – Instandhaltung von Einrichtung und Ausstattung (Inventar)
 - Deckungskreis 250 – Geschäftsaufwand
 - Deckungskreis 400 – Energiekosten
- ae) Für die unter den Deckungskreisen 100 – 400 sachlich zusammenhängenden Aufwendungen wird gem. § 20 (2) GemHVO je ein Deckungskreis horizontal über alle Budgets mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit gebildet.
- af) Zahlungswirksame Aufwendungen können zu Gunsten von Investitionszahlungen innerhalb eines Budgets (einseitig) verwendet werden.

ag) Zahlungswirksame zweckgebundene Mehrerträge können gem. § 19 GemHVO für entsprechende Mehraufwendungen innerhalb des Budgets verwendet werden.

ah) Nicht zum Deckungskreis des jeweiligen Budgets gehören folgende Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes:

- Verfügungsmittel (§ 13 GemHVO)
- Zuschüsse an Fraktionen (§ 20 Abs. 4 GemHVO)
- Bilanzielle Abschreibungen (§ 20 Abs. 5 GemHVO)
- Verrechnete kalkulatorische Zinsen
- Interne Leistungsverrechnungen
- Zuführung zu den Pensionsrückstellungen
- Zuführung zu den Beihilferückstellungen

j) Die Ansätze für Aufwendungen in den folgenden Produkten (Budgets) werden gemäß § 21 GemHVO für übertragbar erklärt:

- 05.04.03 – Hilfen für Asylbewerber
- 06.01.01 - Förderungen von Kindern in Tageseinrichtungen
- 06.04.01 - Tageseinrichtungen für Kinder
- 13.03.01 - Friedhofs- und Bestattungswesen

2. Das Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2023 bis 2027 (Anlage zum Haushaltsplan 2024) wird gemäß § 102 Abs. 3 HGO beschlossen. Es ist gemäß § 101 Abs. 5 HGO jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuschreiben.

3. Ein Haushaltssicherungskonzept mit Konsolidierungspfad gemäß § 92 Abs. 4 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 24 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) für das Haushaltsjahr 2024 ist nicht aufzustellen.

4. Die Übersicht über die gebundene Liquidität gemäß Muster 3 zu Hinweis Nr. 6 zu § 106 HGO (Anlage zum Haushaltsplan 2024) wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 29

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

7. Satzung zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs "Stadtwerke Schlüchtern" für das Wirtschaftsjahr 2024

„Die Satzung für das Wirtschaftsjahr 2024 des Eigenbetriebs „Stadtwerke Schlüchtern“ wird gemäß dem vorliegenden Entwurf beschlossen. Im Wirtschaftsplan 2024 werden festgesetzt:

a) <u>im Erfolgsplan</u>	
die Erträge	8.706.900,00 €
die Aufwendungen	<u>8.545.200,00 €</u>
Ergebnis	161.700,00 €

<u>im Vermögensplan</u>	
die Erträge	7.627.000,00 €
die Aufwendungen	7.627.000,00 €

- b) der Gesamtbetrag der Kredite
ohne Umschuldung 5.614.800,00 €
0,00 €
- c) Verpflichtungsermächtigungen 2.990.000,00 €
Hiervon entfallen auf das Jahr 2025 1.930.000,00 €
- d) Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 0,00 € festgesetzt.
- e) Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Wirtschaftsplans beschlossene Stellenplan.
- f) Überplanmäßige Ausgaben gemäß § 100 Absatz 1 HGO gelten bis zu einem Betrag von 500,00 € bei den Planungsstellen mit einem Ansatz bis zu 5.000,00 € und mit 10 v. H. des Ansatzes bei Planungsstellen über 5.000,00 € als unerheblich.

Außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 100 Absatz 1 HGO gelten im Erfolgsplan bis zu einem Betrag von 2.500,00 € und im Vermögensplan bis zu einem Betrag von 5.000,00 € als unerheblich.

Über die Leistung dieser über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet der Magistrat.“

„Die Kostenunterdeckungen nach der Gebührenkalkulation 2024 für die Entwässerungssatzung können nur zum Teil durch die Entnahme aus der jeweiligen Gebührenaussgleichsrücklage gedeckt werden. Daher wurden mit der Zehnten Nachtragsatzung zur Entwässerungssatzung die Schmutzwassergebühr sowie die Niederschlagsgebühr mit Wirkung zum 01.01.2024 geändert. Bei der Kalkulation beträgt der Zeitraum weiterhin 1 Jahr. Die Abschreibung geht wie bisher von den Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten aus.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 29

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

gez. Truß, Stadtv.-Vorsteher

gez. Baier-Hildebrand, Schriftführerin

39 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR KRESSEN-BACH

Die Freiwillige Feuerwehr Kressenbach lädt ihre Mitglieder zur Jahreshauptversammlung auf

Freitag, den 23. Februar 2024 um 19.00 Uhr,

in das Dorfgemeinschaftshaus in Kressenbach ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Jahresberichte für das Berichtsjahr 2023
 - a. des 1. Vorsitzenden
 - b. des Jugendfeuerwehrwartes
 - c. des Wehrführers
 - d. des Kassierers

3. Entlastung des Vorstandes
4. Grußworte der Gäste
5. Ernennungen
6. Satzungsänderung
7. Wahlen
 - a. Wahlleiter
 - b. Vorstand
 - I. 1 Vorsitzende(r)
 - II. Schriftführer(in)
 - III. Kassierer(in)
 - c. Kassenprüfer(in)
8. Ehrungen
9. Verschiedenes

Wir bitten um pünktliches Erscheinen, damit ein reibungsloser Ablauf der Versammlung gewährleistet werden kann. Einwendungen gegen die Tagesordnung und / oder Anträge zum Punkt 8 der Tagesordnung sind bis zum 17.02.2024 beim 1. Vorsitzenden Stefan Wunderlich einzureichen.

Zusatzinformation: Einsatzabteilung in Uniform / Jugendfeuerwehr in JF-Kombi

Schlüchtern-Kressenbach, 31.01.2024
gez. Stefan Wunderlich, 1. Vorsitzender

gez. Heiko Kullmann, Wehrführer

40 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR WALLROTH

Die Freiwillige Feuerwehr Wallroth lädt ihre Mitglieder zur Jahreshauptversammlung auf

Freitag, den 01.03.2024, um 19.30 Uhr,

in das Feuerwehrhaus in Wallroth, Hochstraße 20, 36381 Schlüchtern-Wallroth ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Berichte
 - des Vorsitzenden
 - des Wehrführers
 - des Jugendwartes
 - der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Grußworte der Ehrengäste
5. Ehrungen
6. Behandlung von Anträgen

Anträge zur Tagesordnung, die in der Jahreshauptversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung (§9 Abs. 3) schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.

Alle Aktiven werden gebeten, in Uniform zu erscheinen.

Schlüchtern-Wallroth, 20.01.2024
gez. M.Leipold, 1. Vorsitzender

gez. A. Leipold, Wehrführer

41 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR NIEDERZELL

Die Freiwillige Feuerwehr Niederzell e.V. lädt ihre Mitglieder zur Jahreshauptversammlung auf

Samstag, den 02.03.2024, 19.30 Uhr,

in das Feuerwehrgerätehaus in Niederzell (Frankfurt-Leipziger Straße 21a) ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Totenehrung
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Bericht des Wehrführers
5. Bericht des Jugendwartes
6. Bericht der Kindergruppenleitung
7. Kassenbericht
8. Kassenprüfungsbericht und Entlastung
9. Grußworte der Gäste
10. Ehrung von Mitgliedern / Beförderungen
11. Wahl von Kassenprüfern
12. Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anträge
13. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung müssen bis zum 24. Februar 2024 beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Die Mitglieder werden gebeten, in Uniform (wenn vorhanden) zu erscheinen.

Schlüchtern-Niederzell, 29. Januar 2024

gez. Uwe Rüffer, 1. Vorsitzender

gez. Christian Lotz, Wehrführer

AUS DEM RATHAUS WIRD BERICHTET**42 ÖFFNUNGSZEITEN DER STÄDTISCHEN DIENSTSTELLEN AM 12.02.2024**

Sämtliche Dienststellen der Stadt Schlüchtern sind am diesjährigen **Rosenmontag**, den **12. Februar 2024**, nachmittags geschlossen.

43 ÖFFNUNGSZEITEN DES HALLENBADES SCHLÜCHTERN AN DEN FASCHINGSTAGEN

In der Zeit vom 10.02.2024 bis 12.02.2024 öffnet das Hallenbad zu den nachfolgend aufgeführten Zeiten:

Samstag,	10.02.2024	8.00 bis 11.00 Uhr
Letzter Einlass um 10.00 Uhr, Badeschluss 10.30 Uhr.		
Sonntag,	11.02.2024	geschlossen
Rosenmontag,	12.02.2024	geschlossen

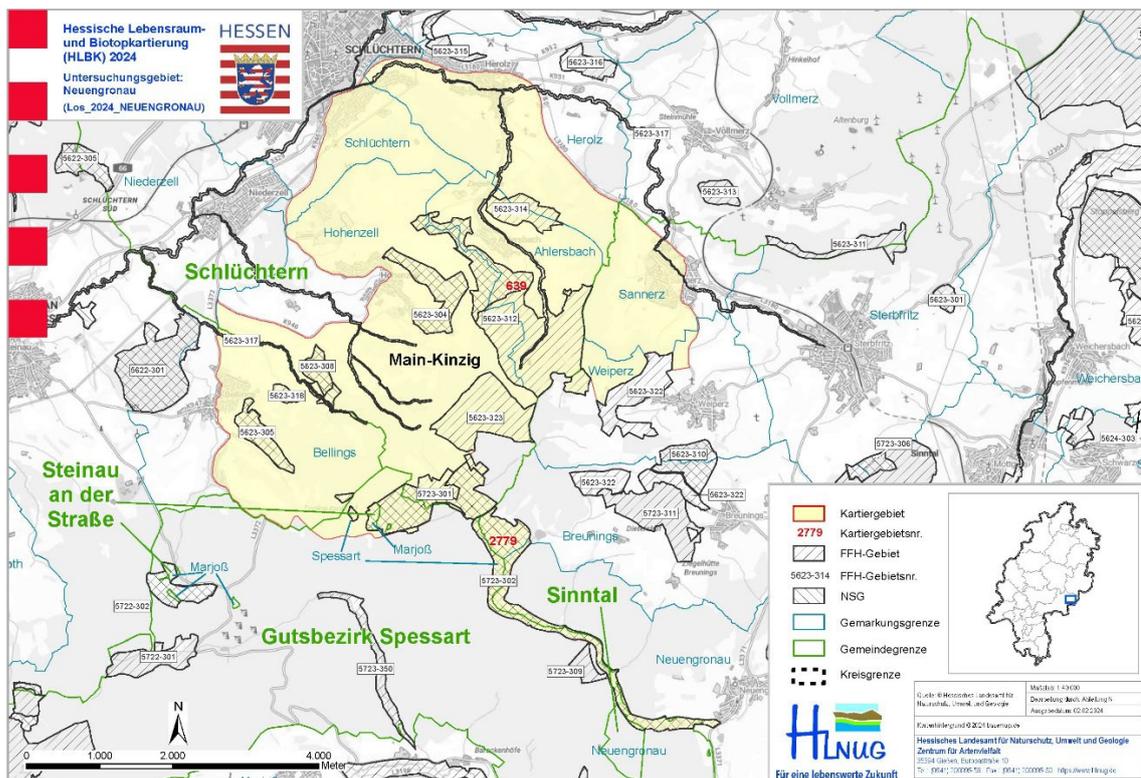
44 RUFBEREITSCHAFT DES HESSISCHEN FORSTAMTES SCHLÜCHTERN

Im Notfall (Wochenenden und Feiertage) rufen Sie bitte das Hessische Forstamt Schlüchtern, **Tel. 06661 9645-34**, an. Über die automatische Rufumleitung werden Sie mit dem/der diensthabenden Revierleiter/in verbunden.

45 INFORMATION ZUR HESSISCHEN LEBENSRAUM- UND BIOTOPKARTIERUNG (HLBK) IN IHRER KOMMUNE

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Bürgerinnen und Bürger, liebe Landwirtinnen und Landwirte, liebe Flächeneigentümerinnen und Flächeneigentümer,

jedes Jahr findet die Hessische Lebensraum- und Biotopkartierung (HLBK) im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat statt. Bei dieser Kartierung werden bestimmte Biotope außerhalb des Siedlungsbereichs erfasst (z. B. artenreiches Grünland oder naturnahe Bäche). Ein Untersuchungsgebiet (**Los 2 –Neuengronau**) befindet sich 2024 im Bereich Ihrer Kommune.



In diesem Untersuchungsgebiet werden folgende Biotopgruppen (= Module) bearbeitet:

1: Fließgewässer, Quellen, Auenwälder, 2: Stillgewässer, Verlandungszonen, 3: Grünland, Magerrasen, Streuobst, 4: Sandtrockenrasen, Sandheiden, Sandkieferwälder, Eichenwälder auf Sand, 5C: Edellaubbaumwälder, trockenwarme Wälder, 6: Moore, Moorwälder, 7: Felsen, Block- und Schutthalden, 8: Lehm- und Lösswände, Steinriegel und Trockenmauern

Im Rahmen der Kartierung ist es erforderlich, dass in den ausgewählten Untersuchungsgebieten zwischen April 2024 und Oktober 2024 Grundstücke außerhalb des Siedlungsbereichs durch vom HLNUG beauftragte Kartierende aufgesucht werden. Auf Grundlage von Luftbildern werden die Biotope auf einer Karte verzeichnet und darüber hinaus wichtige Besonderheiten erfasst, wie etwa das Vorkommen bestimmter Pflanzenarten. Den beauftragten Kartierenden ist es nach dem Hessischen Naturschutzgesetz (§60 HeNatG) erlaubt, diese Flächen zu betreten. Durch die Erfassung der Arten, Lebensräume und Biotope entstehen keine Beeinträchtigungen für die Eigentümerinnen und Eigentümer oder Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der betroffenen Flächen. Es handelt sich hierbei um eine Duldungspflicht mit der Folge, dass z. B. Eigentümerinnen und Eigentümer keinen Widerspruch gegen das Betreten der Flächen einlegen können. Vor der Begehung der Grundstücke soll diese in geeigneter Weise rechtzeitig angekündigt werden, damit sich duldungspflichtige Personen auf die Durchführung der Kartiermaßnahmen einstellen können.

Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) möchte seiner in diesem Zusammenhang bestehenden Informationspflicht nachkommen. Da aufgrund der Vielzahl der zu kartierenden Flächen in Hessen eine vorherige einzelne, persönliche Benachrichtigung einer jeden Flächeneigentümerin und eines jeden Flächeneigentümers für das HLNUG mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre, der die gesetzlich verpflichtende Kartierung gemäß den jeweiligen Vorschriften unmöglich machen würde, hat das HLNUG unterschiedliche Informationswege gewählt, Sie über die Kartierung zu informieren.

Ihre Kommune wurde gebeten, Sie mit vorliegenden Schreiben nebst Anlagen über die Kartierung zu informieren. Außerdem wurden die Oberen und Unteren Naturschutzbehörden, die Forstämter und die für Landwirtschaft zuständigen Fachdienste bzw. Abteilungen der Landratsämter sowie die Kommunen über die Kartierung verständigt.

Allgemeine Hintergründe und Rechtsgrundlagen, die Kartieranleitung, die zu kartierenden Gebiete und weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.hlnug.de/hlbk>

Die kartierten Biotope und Lebensräume können voraussichtlich im Jahr 2025 im Internet (Naturegviewer: <http://natureg.hessen.de>) eingesehen werden.

Beauftragt und koordiniert wird die Kartierung durch die Abteilung Naturschutz des HLNUG in Gießen (Abt. Naturschutz; Tel.: 0641-200095-58; E-Mail: hlbk@hlnug.hessen.de). Falls Sie an genaueren Informationen zur Methodik interessiert sind, können Sie sich gerne per E-Mail, Brief oder telefonisch an die Abteilung Naturschutz, Dezernat Lebensräume wenden.

Bitte unterstützen Sie bei Bedarf die von uns beauftragten Kartierinnen und Kartierer.

Vielen Dank im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Stefanie Wude

46 STROMNETZ DER ZUKUNFT – EINLADUNG ZUM INFOMARKT IN IHRER REGION

Gemeinsam für die Energiezukunft – 50Hertz, TenneT und TransnetBW bündeln unter dem Dach StromNetz^{DC} wertvolle Erfahrungen und Kenntnisse. Als der in Ihrer Region zuständige Übertragungsnetzbetreiber hat TransnetBW – innerhalb eines behördlich (Bundesnetzagentur) festgelegten Präferenzraumes – einen ersten Entwurf für die Leitungsverläufe von NordWestLink und SuedWestLink entwickelt. Diesen möchten wir Ihnen im Rahmen von Infomärkten vorstellen.

Veranstaltungen in ihrer Nähe:

Dienstag, 13.02.2024 | 16-20 Uhr | Festhalle Friedewald, Große Hohle 14, 36289 Friedewald

Mittwoch, 14.02.2024 | 16-20 Uhr | Stadthalle Kolpinghaus, Klingelstr. 14, 36088 Hünfeld

Donnerstag, 15.02.2024 | 16-20 Uhr | Stadthalle Schlüchtern, Schloßstraße 13, 36381 Schlüchtern

Freitag, 16.02.2024 | 16-20 Uhr | Landgasthaus Schindewolf, Berkastraße 71, 37297 Berkatal

Das Ziel eines Klimaneutralitätsnetzes erreichen wir nur mit einem smarten Stromnetz, das flexibel auf wechselnde Wetterbedingungen und unterschiedliche Erzeugungseinheiten reagieren kann. Dies betrifft insbesondere die zeitlich und regional schwankende Einspeisung von Wind- und Sonnenenergie. NordWestLink und SuedWestLink sind daher zentrale Bausteine für das Stromnetz der Zukunft.

Auf den Veranstaltungen zeigen wir Ihnen den aktuellen Planungsstand, stellen das weitere Verfahren und die Ansprechpersonen in der Region vor. Kommen Sie mit uns ins Gespräch und beteiligen Sie sich an der weiteren Planung.

Bereits jetzt können Sie sich den Entwurf des Leitungsverlaufs in Ihrer Region in der Beteiligungsplattform (WebGIS) anschauen. Scannen Sie dazu den QR Code.

Wir freuen uns über Ihr Interesse und Teilnahme an einer der Veranstaltungen.



Auf der Webseite finden Sie außerdem eine Übersicht aller Veranstaltungen sowie Kontaktmöglichkeiten.
stromnetzdc.com

StromNetz^{DC} ist die Kooperation der Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz, TenneT und TransnetBW bei der Errichtung leistungsstarker Verbindungen für das Gleichstromnetz der Zukunft